

## Testamentsgesetz

3. wenn das Testament vor dem Bürgermeister einer Gemeinde errichtet ist, das Staatliche Notariat, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört;
4. wenn das Testament nach § 21 errichtet ist, jedes Staatliche Notariat.

(3) Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Staatlichen Notariat verlangen.

(4) Das Staatliche Notariat, welches das Testament oder den Erbvertrag in Verwahrung nimmt, hat, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in dem Bezirk eines anderen Staatlichen Notariats hat, diesem von der Verwahrung Nachricht zu geben.

### §38

#### Verfahren bei der besonderen amtlichen Verwahrung

#### (gegenstandslos)

##### Anmerkung:

Jetzt geregelt in §§ 38 bis 46 der Dienstordnung für das Staatliche Notariat (vgl. Fußnote vor § 37).

### §39

#### Ablieferungspflicht

(1) Wer ein Testament, das nicht in besondere amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitz hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das für die Behandlung des Nachlasses zuständige Staatliche Notariat abzuliefern.

(2) Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Staatlichen Notariat in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das für die Behandlung des Nachlasses zuständige Staatliche Notariat abzuliefern. Dieses hat, wenn es von dem Testament Kenntnis erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

##### Anmerkung:

Wegen der örtlichen Zuständigkeit siehe § 7 FGG.